

§ 2045 BGB

Jeder Miterbe kann verlangen, dass die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § [1970 BGB](#) zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablauf der in § [2061 BGB](#) bestimmten Anmeldefrist aufgeschoben wird. Ist der Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens noch nicht gestellt oder die öffentliche Aufforderung nach § [2061 BGB](#) noch nicht [erlassen](#), so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn [unverzüglich](#) der Antrag gestellt oder die Aufforderung [erlassen](#) wird.